

könnte nur bei einer Buße abgesehen werden, die aber kein zivilrechtlicher Anspruch ist, sondern im Strafverfahren gleichzeitig mit der Strafverfolgung geltend zu machen wäre, daher aus den oben angegebenen Gründen nicht gefordert werden konnte.

Die Sachlage hätte sich nur dann geändert, wenn wir hätten nachweisen können, daß die beanstandete Anzeige auch nach Empfang unseres Einspruches weiter benutzt worden wäre. In diesem Falle hätte natürlich Vorsatz vorgelegen, wodurch die Verfolgung einfach und auch aussichtsreich geworden wäre.

Aus diesen Darlegungen ist einmal zu ersehen, daß auch ein nicht geführter Rechtsstreit äußerst lehrreich sein kann, zum andern kann männiglich daraus lernen, — wie man plagiiert, ohne gefaßt zu werden!

\* \* \*

Einen zweiten, erfreulicherweise erfolgreicher durchgeführten Plagiatfall teilt uns Herr Rechtsanwalt Dr. Ernst Jacobssohn in Berlin mit:

Die Gebrauchsgraphiker „Mercur-Fachreklame“ machen dem Ingenieur Fritz Bergwald drei Entwürfe zu einem Briefkopf, darunter den hier abgebildeten. Bei einem Besuch im Ingenieurbüro erhält der Künstler zwar keinen Bescheid, findet aber Briefbogen mit dem hier ebenfalls abgebildeten Kopf liegen und nimmt einen davon als Beweisstück mit, — was ihm übrigens eine Strafanzeige wegen Diebstahls einbringt, die der Staatsanwalt aber zurückweist. Seinerseits erhebt der Künstler nun Klage auf 200 Mark Schadenersatz wegen Verletzung des Urheberrechts. Eine solche bestreitet der Ingenieur mit der Behauptung, der Entwurf sei von seinem Drucker frei angefertigt worden. Der Richter will zunächst das Kunstschutzesgesetz auf diesen Entwurf nicht anwenden — die alte Streitfrage also, ob ein reiner Schriftentwurf ein „Werk der bildenden Kunst“ sei — und eine Übereinstimmung nicht erkennen. Auch ein bekannter gerichtlicher Sachverständiger für die Gebrauchsgraphik lehnt eine gutachtliche Äußerung im Sinne des Klägers ab, da die Monogramme verschieden seien und die Verwendung von geschwungenen Linien der heutigen Mode entspreche. Der hartnäckige Kläger sucht nun im Wege der tatsächlichen Beweisführung die Entstehung des gedruckten Briefkopfes zu ergründen — mit Erfolg: Nachdem zunächst festgestellt ist, daß dem Geher eine Skizze vorgelegen hat, die der Beklagte nun als eigene Leistung einer seiner Damen hinstellt, gelingt schließlich der Nachweis, daß ein Lehrmädchen des Beklagten die Skizze des Künstlers hat nachzeichnen müssen. Vergebens sucht der Beklagte



Original



Plagiat

diese Tatsache zu bestreiten mit der Behauptung, der Künstler habe ihm seinen Entwurf nur wenige Minuten gelassen, es sei also zu einer Nachzeichnung gar keine Zeit gewesen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung erweist sich schnell, da der Entwurf ebenso viele Wochen dort gelegen hat. Da endlich entschließt sich der Richter, seinerseits ein sachverständiges Gutachten einzufordern, das durchaus im Sinne des Klägers ausfällt: „Der Entwurf ist eine künstlerische Leistung, die dem Kunstschutz zu unterstellen ist, die Nachahmung augenscheinlich, der Honoraranspruch angemessen oder sogar mäßig“. Zum Überflus kommt auch ein neuer Richter, der sofort sagt: „Daß hier ein Plagiat vorliegt, sieht doch jeder Laie“. Und so wird der Beklagte verurteilt, 200 Mark Schadenersatz an den Kläger zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. (Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom

18. Mai 1921, Aktenzeichen 5 C 90/20).

Hans Meyer.

★

### Keine Rechtsfrage, aber eine Anstandsfrage.

Ein Handelshaus hatte von mehreren Kunstanstalten Entwürfe und Angebote für einen Wandkalender eingefordert. Zufällig wandten sich zwei der beteiligten Anstalten an denselben Künstler, und dieser lieferte beiden Entwürfe, ohne der einen von der andern etwas zu sagen. Aus der später folgenden Entdeckung ergaben sich dann Mißhelligkeiten, die eine der Kunstanstalten veranlaßte, den Verein der Plakatsfreunde um eine gutachtliche Äußerung über die Zulässigkeit dieses Verhaltens zu bitten.

Nach Anhörung der drei dem Künstlerstand angehörenden Mitglieder unseres Ausschusses und im Einklang mit den Ansichten aller drei Vorstandsmitglieder antworteten wir, daß das Verhalten des Künstlers, obwohl gesetzlich unangreifbar, dennoch sittlich unbedingt zu verurteilen ist.

Der Besteller, der sich zu dem Zweck an verschiedene Kunstanstalten gewandt hat, um Lösungen verschiedener Künstler zu erhalten, ist getäuscht, wenn er statt dessen zwei verschiedene Lösungen desselben Künstlers erhält. Die Kunstanstalten ihrerseits sind getäuscht in der Erwartung, durch die Wahl dieses Künstlers den Bewerber aus dem Felde schlagen zu können. Der Künstler hätte deshalb vor Übernahme des zweiten Auftrages nicht nur der zweiten Kunstanstalt von dem Sachverhalt Mitteilung machen, sondern sogar die erste um ihre Genehmigung dazu bitten müssen. Hans Meyer.